



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

-Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau am 26.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst; im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden;
3. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(2) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Kostenfreiheit

Für die Kosten- und Gebührenfreiheit gelten die §§ 3 und 4 des SächsVwKG entsprechend.

§ 5

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Schmölln-Putzkau einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 25 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 25.02.2002 einschließlich der 1. Änderung vom 27.01.2004 über die Erhebung von Verwaltungskosten außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 27.04.2016

Wünsche
Bürgermeister

-Siegel-

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
2.	Beglaubigungen einer Abschrift, Fotokopien und dergleichen	10,00 €
3.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
4.	Bearbeitung eines Antrages zur Vergabe einer Hausnummer	25,00 €
5.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in eine gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, ausgenommen Gemeinderatsprotokolle und öffentlich auszulegende Dokumente (z.B. Satzungen)	je Seite 0,50 €, mindestens 5,00 €
6.	Erteilung von Auskünften, die über §3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 € bis 460,00 €
7.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 € bis 50,00 €
8.	Aufnahme einer Niederschrift (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	15,00 € je angefangene Stunde
9.	Mahnung nach §13 SächsVwVG	5,00 €
10.	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken	10,00 €
11.	Schreibauslagen, z.B. für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verwaltungsaktes	0,50 € je Seite
12.	Anmeldung eines Gewerbes	30,00 €
13.	Ummeldung eines Gewerbes	25,00 €
14.	Abmeldung eines Gewerbes	20,00 €
15.	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	20,00 €
16.	Schankgenehmigungen	10,00 €
17.	Genehmigung Walpurgisfeuer	20,00 €
18.	Erteilung eines Antrages auf Sondernutzung	10,00 €
19.	Genehmigung eines privaten Feuerwerkes für Feuerwerkskörper ab Kategorie 2	50,00 €
20.	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	

	für ein unbebautes Grundstück	20,00 €
	für ein bebautes Grundstück	30,00 €
21	Genehmigung von Nutzungsänderungen nach §62 Abs. 1 SächsBO (Genehmigungsfreistellung)	40,00 €
22	Erteilung einer Zustimmung nach §63 BauGB	15,00 €
Privatrechtliche Entgelte		
1.	Kopien / Vervielfältigungen je Seite	
	s/w Kopie bis DIN A4	0,50 €
	s/w Kopie bis DIN A3	1,00 €
	Farbe bis DIN A4	1,50 €
	Farbe bis DIN A3	2,00 €
2.	Aufbewahrung von Fundsachen	5% des Wertes mindest. 5,00 €
3.	Bestätigung Fundbüro für Versicherungen	10,00 € zzgl. 1% des 500,00 € übersteigenden Wertes
4.	Fundsachen personenbezogene Dokumente	
	je Dokument	5,00 €
	pro Person insgesamt max.	10,00 €
5.	Archivleistungen	
	persönliche Akteneinsicht	10,00 bis 20,00 €
	Erlaubnis Anfertigung Fotokopien	5,00 €
6.	Bearbeitung von Auskunftsanliegen von Privatpersonen (z.B. private Anfragen hinsichtlich Zuarbeiten Chronikerstellung)	erste Stunde 30,00 €, je weitere angefangene Stunde 15,00 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.